



Sitzung des Stadtrates am 20.12.2023

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Satzungsbeschluss zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Halle über die Herstellung notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Abstellplätze für Fahrräder und über die Erhebung von Ablösebeträgen (Stellplatzsatzung)

Vorlagen Nummer: VII/2023/06610

TOP: 8.20.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Zum einen begegnet der Antrag nach einer erfolgten überschlägigen Prüfung rechtlichen Bedenken und zum anderen würde im Falle einer mehrheitlichen Zustimmung eine erneute Offenlage notwendig werden. In diesem Falle würde die Rechtskraft der 2. Änderung der Stadtplatzsatzung nicht wie beabsichtigt im Februar 2024 vorliegen. Es ist mit einer deutlichen Verzögerung um mindestens sechs bis neun Monate zu rechnen.

Rechtliche Bedenken

Stellplatznachweise nach § 48 BauO LSA i. V. m. der Stellplatzsatzung der Stadt Halle (Saale) gehören zu den im Baugenehmigungsverfahren nach BauO LSA einzubringenden Bauvorlagen. Mithin stellt die Entscheidung der Genehmigungsbehörde über ein Baugesuch auch stets eine Entscheidung über den eingebrachten Stellplatznachweis dar. Die Baugenehmigung ergeht unbeschadet Rechte Dritter. Es ist mithin durchaus möglich, dass ein dem Antragsinhalt der Fraktion DIE LINKE folgender „begünstigter“ gemeinnütziger Träger Antragsteller und damit auch zwangsläufig Adressat der beantragten Baugenehmigung ist, der spätere Nutzer der Baugenehmigung jedoch nicht zwangsläufig der Adressat der Baugenehmigung sein muss („unbeschadet Rechte Dritter“). Mithin könnte auch ein dem Antragsinhalt der Fraktion DIE LINKE folgender nicht gemeinnütziger Träger der spätere Nutzer der Baugenehmigung sein. Im Ergebnis wäre die stete Möglichkeit des Unterlaufens der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen nach der BauO LSA und nach der Stellplatzsatzung die Folge. Damit wäre der grundsätzlich allgemein gültige Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt.

Sollte dem Antrag gefolgt werden, hat die Verwaltung darüber hinaus Bedenken hinsichtlich der rechtskonformen Anwendung des § 85 (1) BauO LSA. Demnach kann eine Stellplatzsatzung über die Ablösung der Herstellungspflicht und die Höhe der Ablösebeträge im Rahmen des § 48 Abs. 2 und 3, die nach Art der Nutzung und Lage der baulichen Anlage unterschiedlich geregelt werden kann, erlassen werden. Eine Differenzierung der Nutzung hinsichtlich gemeinnütziger Körperschaften und rein gewerbsmäßig tätigen Akteuren ist von der Satzungsermächtigung jedoch nicht umfasst.

Zeitliche Verzögerung aufgrund notwendiger Wiederholung von Verfahrensschritten

Eine Änderung des Entwurfs der 2. Änderung der Stellplatzsatzung würde eine erneute Geschäftsbereichsbeteiligung in der Verwaltung, ein erneutes Offenlageverfahren, eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, eine entsprechende Auswertung eingegangener Stellungnahmen in den Teilnahmeverfahren sowie zwingend durchzuführende Beteiligungsläufe in den Ausschüssen des Stadtrates nach sich ziehen. Dies würde einen voraussichtlichen Zeitverlust von mindestens sechs bis neun Monaten nach sich ziehen. In der Stadtverwaltung anfragenden Bauherren / Investoren ist aufgrund des aktuellen Standes des Verfahrens zur 2. Änderung der Stellplatzsatzung bereits signalisiert worden, dass mit der Rechtskraft der 2. Änderung der Stellplatzsatzung spätestens Anfang des Jahres 2024 gerechnet werden darf.

Die Fraktionen des Stadtrates haben den Aufstellungsbeschluss zum Entwurf der 2. Änderung der Stellplatzsatzung u. a. durch EinzelpunktAbstimmungen in den Ausschüssen des Stadtrates im Frühjahr 2023 beschlossen. Die Vorlagen wurden in zwei Lesungen sehr intensiv beraten. Zu diesem Zeitpunkt hätte bereits eine Beratung zu den nun vorgebrachten Punkten erfolgen können. Auch im Rahmen der Offenlage bestand die Möglichkeit Änderungsbedarfe zu formulieren. Dies ist nicht erfolgt.

Hinweis der Verwaltung

Die vorliegende Satzung reduziert bereits erheblich den Stellplatzbedarf für KFZ-Stellplätze. Ferner wurde eine Ergänzung im § 2 mit Absatz 3 vorgenommen, die eine Doppelnutzung von Stellplätzen möglich macht.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Bewertung der Stellplatzpflicht im Zusammenhang mit Bauvorhaben im Baugenehmigungsverfahren jeweils mit Bezug zum individuellen Einzelfall erfolgt und die vorliegende Satzung in Verbindung mit der Landesbauordnung verschiedene Instrumente zur „Flexibilisierung“ bereithält. Die in der Anlage 2 der 2. Änderung der Stellplatzsatzung ausgewiesenen nutzungsbezogenen Stellplatzbedarfe sind Richtzahlen.

Entsprechend § 2 (2) der 2. Satzung zur Änderung der Stellplatzsatzung ist für Sonderfälle, die in der Tabelle der Richtzahlen nicht erfasst sind, der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln. Ferner kann die Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 4 vorgenannter Satzung Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

In diesem skizzierten Rahmen können einzelfallbezogene Spezifika im Baugenehmigungsverfahren bereits bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze berücksichtigt werden.

Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass bei der Ermittlung des Geldbetrages (Ablöse) die ersten acht Stellplätze außer Betracht bleiben.

René Rebenstorf
Beigeordneter